

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)
gemäß § 62 Abs. 2 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/4532 —

Entwurf eines Gesetzes zur Beibehaltung der Mitbestimmung beim Austausch von Anteilen und der Einbringung von Unternehmensteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften betreffen (Mitbestimmungs-Beibehaltungsgesetz — MitbestBeiG)

A. Problem

Die Umsetzung der Richtlinien des Rates der EG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen (Fusionsrichtlinie), durch Artikel 18 des Steueränderungsgesetzes 1992 vom 25. Februar 1992 wird voraussichtlich durch einen verstärkten Austausch von Anteilen zwischen ausländischen und inländischen Unternehmen die in Deutschland bestehende Unternehmensbestimmung der Gefahr einer Aushöhlung aussetzen. Deshalb hat der Deutsche Bundestag in seiner 55. Sitzung am 8. November 1991 einmütig beschlossen, daß die innerstaatliche Umsetzung der Richtlinie nicht zu einer Schmälerung der Mitbestimmungsrechte von Arbeitnehmern führen dürfe und entsprechende flankierende Regelungen in das innerstaatliche Mitbestimmungsrecht aufgenommen werden sollten.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß Vorgänge für die weitere Anwendbarkeit des Mitbestimmungsstatus außer Betracht bleiben, soweit die in Umsetzung der EG-Fusionsrichtlinie steuerrechtlich erleichterten grenzüberschreitenden Vorgänge in einem deutschen Unternehmen den Wegfall des bisher bei ihm bestehenden

Mitbestimmungsstatus zur Folge hätten. Dies soll nach dem Entwurf dann nicht gelten, wenn das Unternehmen darauf verzichtet, die steuerlichen Erleichterungen in Anspruch zu nehmen.

C. Alternativen

Auf rein steuerrechtlichem Wege könnte entsprechend Artikel 14 Nr. 3 Satz 1 des Regierungsentwurfs und des Entwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. ein Steueränderungsgesetz 1992 den betreffenden mitbestimmungsschädlichen Vorgängen die steuerliche Vergünstigung versagt werden.

D. Kosten

Keine

Bericht des Abgeordneten Günther Heyenn

1. In der Sitzung des Ältestenrats des Deutschen Bundestages vom 20. Januar 1994 hat die Fraktion der SPD zu ihrem Gesetzentwurf einen Bericht gemäß § 62 Abs. 2 der Geschäftsordnung über den Stand der Beratungen im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung verlangt.
2. Der Deutsche Bundestag hat in seiner 165. Sitzung vom 23. Juni 1993 den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur Beibehaltung der Mitbestimmung beim Austausch von Anteilen und der Einbringung von Unternehmensteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften betreffen (Mitbestimmungs-Beibehaltungsgesetz — MitbestBeiG) — Drucksache 12/4532 —, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuß, dem Finanzausschuß und dem Wirtschaftsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf erstmalig in seiner 80. Sitzung

vom 30. Juni 1993 zusammen mit dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gleichen Titels (Drucksache 12/3280), der dem Ausschuß in der 107. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 24. September 1992 zur federführenden Beratung überwiesen worden war, beraten. Die weitere Beratung der Gesetzentwürfe wurde mit Hinweis darauf vertagt, daß wegen der Absicht der Koalition, das Gesetz in einem größeren Zusammenhang zu beraten, zunächst weiterer Beratungsbedarf zwischen den Koalitionspartnern bestehe. In der 103. Sitzung vom 10. November 1993 wurde der Gesetzentwurf auf Antrag der Koalitionsfraktionen wiederum von der Tagesordnung abgesetzt.

Es besteht seitens der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. die Absicht, die Vorlagen zusammen mit den übrigen Gesetzgebungsvorhaben der Koalition zum Thema „Mitbestimmung“ (Entwürfe zum Umwandlungsgesetz und zur kleinen Aktiengesellschaft) zu beraten.

Bonn, den 2. Februar 1994

Günther Heyenn

Vorsitzender

